

## „Wiedergutmacht“? - Der Umgang mit NS-Verfolgten aus Rheinland-Pfalz nach 1945

Der hier vorgestellte didaktische Impuls wurde von einem BA-Studierenden der JGU Mainz im Wintersemester 2023/24 konzipiert.



Quellenarrangement inkl. Aufgabenstellungen

### Vorbereitende Aufgabe – Die Politik der Wiedergutmachung in Deutschland nach 1945

#### M1: Auszug aus einem Artikel des Historikers Hans Günter Hockerts, erschienen 2013 in der Zeitschrift „Aus Politik und Zeitgeschichte“

Ist Wiedergutmachung das falsche Wort? Die Auflösung des Rechts in Angst und Schrecken, die bis zum millionenfachen Mord gesteigerte Verfolgung lassen sich nicht ungeschehen oder rückgängig und in diesem Sinne niemals "wieder gut" machen. [...] Blättert man im Grimm'schen Wörterbuch, so erfährt man jedoch auch, dass "gutmachen" im Deutschen von alters her "ersetzen, bezahlen, sühnen" bedeutet. [...] In den Gründerjahren der Bundesrepublik haben gerade solche Politiker den Wiedergutmachungsbegriff hoch geschätzt, die klarer als andere erkannten, dass die Deutschen sehr viel zu ersetzen, zu bezahlen und zu sühnen hatten. [Sie] sahen in diesem Sprachgebrauch ein Zeichen der Anerkennung von Schuld und Verbrechen und einen moralischen Appell, um die Selbstbezogenheit und Teilnahmslosigkeit des überwiegenden Teils der deutschen Bevölkerung zu überwinden.

*Auszug aus: Hans Günter Hockerts: Wiedergutmachung in Deutschland 1945-1990. Ein Überblick, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 25-26/2013, online unter [www.bpb.de/162898](http://www.bpb.de/162898), bearbeitet vom Verfasser.*

#### M2: Auszug eines Artikels des Historikers Hans Günter Hockerts, erschienen 2013 in der Zeitschrift „Aus Politik und Zeitgeschichte“

[Die Wiedergutmachung lässt] sich in fünf Felder unterteilen. Es handelt sich, erstens, um die Rückerstattung von Vermögenswerten, die den NS-Verfolgten entzogen worden sind, und, zweitens, die Entschädigung für Eingriffe in die Lebenschancen wie den Verlust an Freiheit, Gesundheit, beruflichem Fortkommen. [Dazu] traten, drittens, Sonderregelungen [...]. Die juristische Aufarbeitung, viertens, stand vor der Aufgabe, Unrechtsurteile zu beseitigen [...]. Das Thema hat [...] auch, fünftens, weite internationale Dimensionen, die den Hintergrund für eine Reihe von zwischenstaatlichen Abkommen bilden.

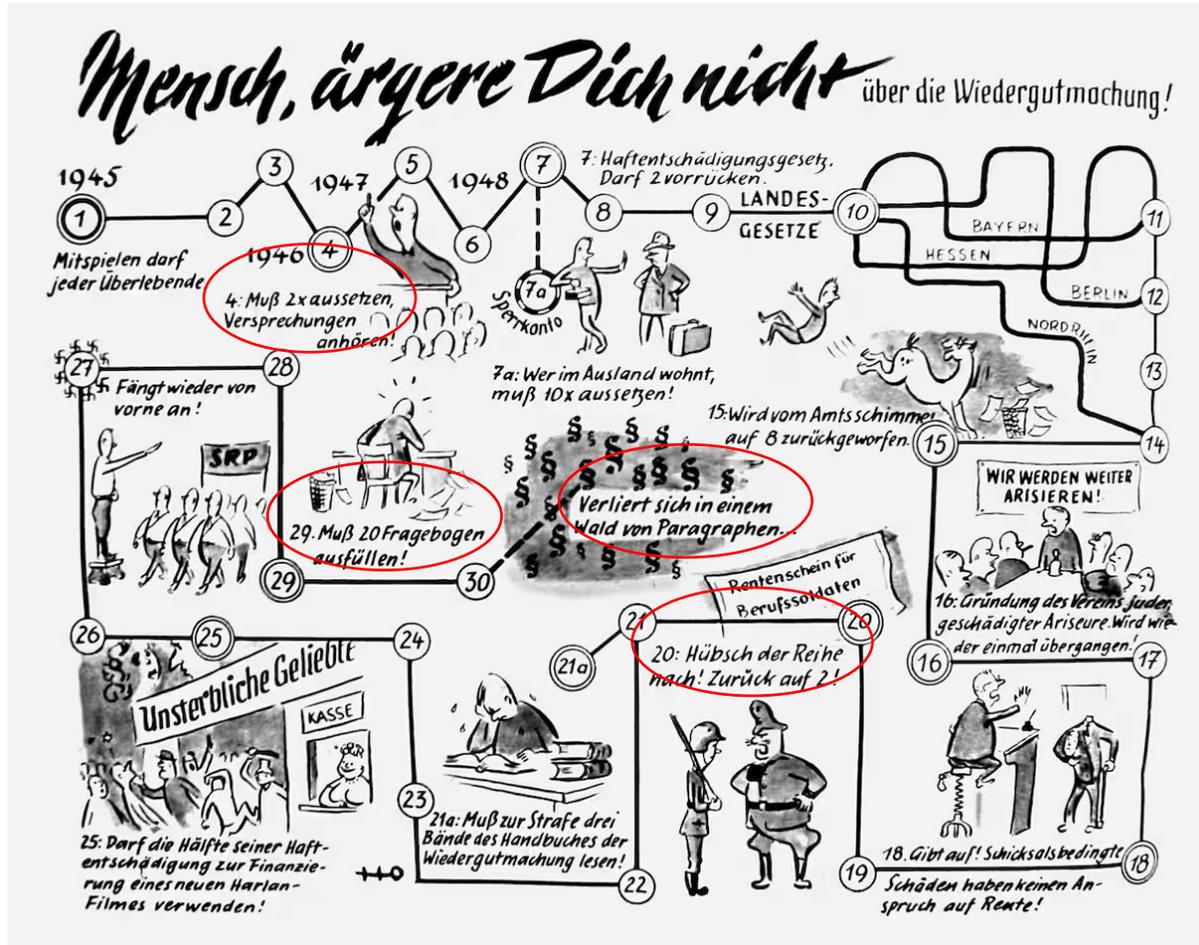
*Auszug aus: Hans Günter Hockerts: Wiedergutmachung in Deutschland 1945-1990. Ein Überblick, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 25-26/2013, online unter [www.bpb.de/162898](http://www.bpb.de/162898), bearbeitet vom Verfasser.*

#### Aufgaben:

1. **Nenne** unterschiedliche Gründe für Ansprüche auf Wiedergutmachungsforderungen nach 1945.
2. **Erkläre** die in M1 dargestellte Teilnahmslosigkeit des überwiegenden Teils der deutschen Bevölkerung gegenüber der Wiedergutmachung. Beziehe dabei dein Wissen über die NS-Diktatur ein.

Beamer-Folie 1

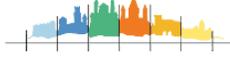
M3: Karikatur „Mensch, ärgere Dich nicht über die Wiedergutmachung!“ Aus: Jüdische Illustrierte Nr. 19 (1950)



aus: <https://www.schule-bw.de/faecher-und-schularten/gesellschaftswissenschaftliche-und-philosophische-faecher/geschichte/unterrichtsmaterialien/sekundarstufe-ii/dnach1945/wiedergutmachung>  
(letzte Konsultation am 24.04.2024, Markierungen durch den Verfasser).

Impulse:

1. **Beschreibe** die Wirkung der Karikatur auf dich.
2. **Arbeite** die Darstellung der Wiedergutmachung **heraus**. Tipp: Konzentriere dich dabei vor allem auf die Überschrift und den Aufbau des „Spielfelds“.
3. **Formuliere Hypothesen** über die öffentliche Wahrnehmung der Wiedergutmachung.



## Arbeitsblätter zum Wiedergutmachungsverfahren Fritz von Unruh

Auf den folgenden Seiten findest du Material aus den Wiedergutmachungsakten des aus Koblenz stammenden Autors Fritz von Unruh. Er war ein sehr bekannter Dichter und Schriftsteller mit Theateraufführungen in ganz Deutschland. Er gründete die „Eiserne Front“, eine Organisation gegen die NSDAP und wurde daher aus politischen Gründen verfolgt. Schon Ende 1932 musste er aus Deutschland fliehen, da er dort nicht mehr sicher war.

- AB 1 enthält Fritz von Unruhs Anträge auf Wiedergutmachung. Dort zählt er die Schäden auf, welche er durch die Verfolgung der Nationalsozialisten erlitt, und gibt seine Forderungen auf Entschädigung bekannt.
- AB 2 enthält die Antwort der Wiedergutmachungsehörde an Fritz von Unruh. Es wird begründet, welche Ansprüche angenommen und welche abgelehnt werden.

### Aufgaben:

1. **Nenne** und **begründe** ausgehend von AB 1 die Forderungen Fritz von Unruhs an die Wiedergutmachungsehörde.
2. **Erläutere** unter Einbeziehung von AB 2 die Gründe für die Entscheidung der Wiedergutmachungsbehörde und dem Beschließen einer Vergleichslösung.

 15 min

- ➔ *Trage deine Lösung auf dem **Ergebnisblatt** in der vorgesehenen Spalte ein!*
- ➔ *Arbeite gerne mit einem/einer **PartnerIn** zusammen!*

### Für besonders Schnelle:

**Bewerte** die Entscheidung der Behörde unter Berücksichtigung der moralischen Verantwortung Deutschlands nach dem Zweiten Weltkrieg.

**AB 1 – Anträge von Fritz von Unruh zur Wiedergutmachung** (*Bei den enthaltenen Darstellungen handelt es sich um transkribiertes und gekürztes Archivmaterial. Zur besseren Lesbarkeit wurde es leicht verändert*)

**M4:** Auszug aus der Wiedergutmachungsakte Fritz von Unruhs (1950)

§§ 17, 18, 19 und 20, Schaden an Eigentum und Vermögen

**Art des Schadens:**

- (1) Verlust des „Rententurms<sup>1</sup>“ als Wohnort
- (2) Verlust der mir gehörigen Einrichtung des Hauses
- (3) Verlust durch Verbrennung und Vernichtung meiner Werke
- (4) Verlust durch Verbot der Aufführung meiner Theaterstücke

**Zeugen:** Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt am Main, Kolb.

**Ich beantrage:**

Ersatz des Schadens in Höhe von: DM 150.000.-

New York, 15. September 1950

Fritz von Unruh

Auszug entnommen aus: HHStAW Best. 518, Nr. 67603

---

**M5:** Auszug aus der Wiedergutmachungsakte Fritz von Unruhs (1950)

§ 21 – 22 Schaden an wirtschaftlichem Fortkommen

**Art des Schadens:** Entziehung meiner Berufsausübung ab 1933 in Frankfurt am Main

**Zeugen:** Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt am Main, Kolb.

**Ich beantrage** Rentenzahlung in Höhe von: 65.000- RM jährlich ab 1933.

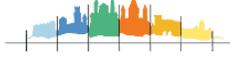
New York, 15. September 1950

Fritz von Unruh

Auszug entnommen aus: HHStAW Best. 518, Nr. 67603

---

<sup>1</sup> Der Rententurm war ein Gebäude der Stadt Frankfurt, welches Fritz von Unruh für seine Verdienste als Schriftsteller auf Lebenszeit bewohnen durfte.



**AB 2 – Leistungen an Fritz von Unruh** (*Bei den enthaltenen Darstellungen handelt es sich um transkribiertes und gekürztes Archivmaterial. Zur besseren Lesbarkeit wurde es leicht verändert.*)

*Entscheidung und Begründung des Sachverhalts im Mai 1954:*

**M6:** Zusammenfassung verschiedener Dokumente aus Fritz von Unruhs Entschädigungsakte (entstanden 2024)

Fritz von Unruh hat bereits im Juni 1932 Deutschland verlassen. Nach dem Bundesentschädigungsgesetz hat Anspruch auf Entschädigung, wer in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 wegen seiner gegen den Nationalsozialismus gerichteten politischen Überzeugung durch nat.soiz. [nationalsozialistische] Gewaltmaßnahmen verfolgt worden ist und hierdurch Schaden erlitten hat.

Nach dem Gesetz genügt es nicht, wenn ein politischer Gegner des Nationalsozialismus, der vor [dem] 30. Januar 1933 auswanderte, durch Anhänger der NSDAP schon vor diesem Zeitpunkt Gewaltmaßnahmen und dadurch Schaden erleiden musste.

Danach konnte der Antrag aus sachlichen Gründen keine Berücksichtigung finden, und die darin erhobenen Ansprüche müssen wegen der gesetzlichen Voraussetzungen abgelehnt werden.

*Trotz der offiziellen Ablehnung der Ansprüche einigte man sich auf eine Lösung, in der Fritz von Unruh finanziell geholfen werden konnte:*

**M7:** Zusammenfassung verschiedener Dokumente aus Fritz von Unruhs Entschädigungsakte (entstanden 2024)

Das hessische Kabinett hat am 27. Mai 1953 beschlossen, dem Antragsteller ein zinsloses Darlehen<sup>2</sup> von DM 10 000.-- zu gewähren, welches nicht zurückgezahlt werden muss. Das Darlehen soll den Dichter in die Lage versetzen, seine künstlerischen Arbeiten fortzusetzen.

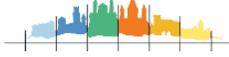
Das hessische Kabinett hat am 15. Juni 1954 beschlossen, dem Schriftsteller „Fritz von Unruh“ eine monatliche Rente von 600, -- DM auf Lebenszeit zu gewähren.

Auszüge entlehnt aus: HHStAW Best. 518, Nr. 67603

---

<sup>2</sup> Ein Darlehen ist ein Kredit.





## Arbeitsblätter zum Wiedergutmachungsverfahren Lina Ummenhofers

Im Folgenden findest du Auszüge aus den Wiedergutmachungsakten von Lina Ummenhofer. Sie wohnte in Frankfurt am Main. 1944 wurde sie als Jüdin in das Konzentrationslager Theresienstadt deportiert.

- AB 1 enthält die zwei Anträge Lina Ummenhofers an die Wiedergutmachungsbehörde in Wiesbaden. Dort zählt sie die Schäden auf, welche sie durch die Verfolgung der Nationalsozialisten erlitt, und gibt ihre Forderungen auf Entschädigung bekannt.
- AB 2 enthält eine Zusammenfassung der Reaktionen der Behörde. Es wird begründet, welche Ansprüche angenommen und welche abgelehnt werden.

### Aufgaben:

1. **Nenne** und **begründe** ausgehend von AB 1 die Forderungen Frau Ummenhofers an die Wiedergutmachungsbehörde.
2. **Erläutere** unter Bezugnahme auf AB 2 die Entscheidung der Behörde zu ihren Ansprüchen.



15 min

- ➔ *Trage deine Lösung auf dem **Ergebnisblatt** in der vorgesehen Spalte ein!*
- ➔ *Arbeite gerne mit einem/einer **PartnerIn** zusammen!*

Für besonders Schnelle:

**Bewerte** die Entscheidung der Behörde unter Berücksichtigung der moralischen Verantwortung Deutschlands nach dem Zweiten Weltkrieg.



**AB 1 – Entschädigungsanträge von Lina Ummerhofer zur Wiedergutmachung** (Bei den enthaltenen Darstellungen handelt es sich um transkribiertes und gekürztes Archivmaterial. Zur besseren Lesbarkeit wurde es leicht verändert.)

**M8:** Auszug aus der Wiedergutmachungsakte Lina Ummerhofers (1950-1956)

**A N T R A G**

auf Gewährung von

**Rente**

auf Grund des Gesetzes über die Bildung eines Sonderfonds zum Zwecke der Wiedergutmachung vom 24. Juni 1947.

Name: Ummerhofer geborene: Fuchs Rufname: Lina

Geb. am: 7. September 1875 zu: Mainz

Wohnort: Frankfurt am Main Straße: Gagernstraße (Altersheim)

Staatsangehörigkeit: Deutsch

Aufenthaltort zur Zeit des Beginns des zugefügten Unrechts: Frankfurt am Main.

**Wie hoch ist der Ihnen nachweislich zugefügte Schaden?**

Aufgrund meiner jüdischen Abstammung wurde ich im Januar 1944 ins KZ Theresienstadt gebracht. Ich habe mir dort ein schweres xxxleiden<sup>3</sup> und einen Oberschenkelhalsbruch zugezogen, die mich für dauernd bettlägerig machen. Mein einziges Vermögen besteht aus Wertpapieren, die z.Zt. festliegen, sodass ich ohne jede Einkünfte bin. Einen wesentlichen Teil meines ursprünglichen Vermögens musste ich 1938 durch die Judenvermögensabgabe von RM 4200.-- abtreten.

Frankfurt a/M, den 8.12.1947.

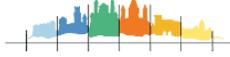
Lina Ummerhofer

Auszug entnommen aus: HHStAW Best. 518, Nr. 67467

---

<sup>3</sup> Die Informationen zum konkreten Krankheitsbild wurden an dieser Stelle getilgt.





**M9:** Auszug aus der Wiedergutmachungsakte Lina Ummenhofers (1950-1956)

**A N T R A G**  
auf Gewährung von  
**Beihilfe zur Abwehr eines Notstandes**

auf Grund des Gesetzes über die Bildung eines Sonderfonds zum Zwecke der Wiedergutmachung vom 24. Juni 1947.

**Wie hoch ist der Ihnen nachweislich zugefügte Schaden?**

RM 4200.-- durch Judenvermögensabgabe<sup>4</sup>, durch Fliegerangriff Haus zerstört und Teil der Wohnungseinrichtung. Die Antragstellerin zieht demnächst zu einem Sohn und benötigt die angeführten Gegenstände, da ausgebombt.

Frankfurt a/M, den 2.10.1948.

Lina Ummenhofer

Auszug entnommen aus: HHStAW Best. 518, Nr. 67467

**AB 2 – Leistungen an Lina Ummenhofer**

**M10:** Zusammenfassung verschiedener Dokumente aus Lina Ummenhofers Entschädigungsakte (entstanden 2024)

Lina Ummenhofer wurde 1948 aufgrund ihres ersten Antrages vom 8. Dezember 1947 eine unbefristete monatliche Rente von 150 DM bewilligt. Dem Antrag fügte sie eine Bescheinigung eines Arztes bei, der die Richtigkeit der Angaben versicherte. 1956 erhielt sie eine Entschädigung für die gezahlte „Judenvermögensabgabe“<sup>5</sup> in Höhe von 840 DM. Die Höhe der Entschädigungssumme war mit einem Fünftel der Abgabe im Gesetz vorgeschrieben. Dem Amt hatte sie vorher den Bescheid über die Abgabe geschickt.

Per Gesetz stand KZ-Häftlingen eine Entschädigungssumme von 5 DM pro Tag zu. Die Behörde forderte von Frau Ummenhofer ihre KZ-Dokumente, das heißt ihr Abzeichen, welches sie im Lager getragen hatte, sowie ihre Entlassungsdokumente. Lina Ummenhofer gab ihre Dokumente allerdings nach 1945 bei Ankunft in einem jüdischen Altersheim ab, wo sie wohl später verloren gingen. Dafür fanden sich zwei ehemalige Mithäftlinge bereit, eine eidesstaatliche Erklärung abzugeben, in der sie die Anwesenheit und die gesundheitlichen Schäden von Frau Ummenhofer bestätigten. Eine Entschädigungssumme erhielt diese daraufhin nicht.

Die Einrichtungsgegenstände, die Frau Ummenhofer in ihrem zweiten Antrag forderte und die sie für den Einzug bei ihrem Sohn benötigte, wurden ebenfalls nicht geliefert. Fraglich ist, ob sie nach der langen Bearbeitungszeit des Antrages von acht Jahren überhaupt noch nötig gewesen wären.

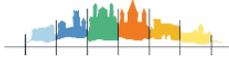
Auszüge entlehnt aus: HHStAW Best. 518, Nr. 67467 (zusammengeführt durch den Verfasser, 2024)

---

<sup>4</sup> Siehe AB2

<sup>5</sup> Die sog. „Judenvermögensabgabe“ war eine von der NSDAP eingeführte finanzielle Abgabe, die Menschen an das Deutsche Reich leisten mussten, nur weil sie dem jüdischen Glauben anhängen.





Beamer-Folie 2

	Fritz von Unruh	Lina Ummenhofer
Nr. 1		
Nr. 2		





### Beamer-Folie 3

## Historikerurteile zur Geschichte des deutschen Wiedergutmachungsprozesses nach 1945

**M11:** Der Historiker Tobias Winstel schreibt 2006 über die Wiedergutmachung:

Die gesetzlichen Regelungen versagten vielen ehemals Verfolgten jeden Anspruch. [...]

Die Opfer konnten diese Art der sachlich-nüchternen Verwaltung ihrer Leidensgeschichte oft nur als mitleidlos, hart und mitunter brutal empfinden. [...]

Immerhin jedoch setzte die Wiedergutmachung der Verfolgung der Juden während des Dritten Reiches etwas entgegen. [...]

Die Verwendungsmöglichkeiten der Renten und Einmalzahlungen waren zahlreich, und es gab kaum einen Lebensbereich, für den dieses Geld nicht eingesetzt wurde.

*aus: Tobias Winstel: Verhandelte Gerechtigkeit. Rückerstattung und Entschädigung für jüdische NS-Opfer in Bayern und Westdeutschland, München 2006. Zitate gekürzt und verändert vom Verfasser.*

**M12:** Der Historiker Constantin Goschler schreibt 2008 über die Wiedergutmachung:

Es stellte sich das Problem, einen Ausgleich zwischen den Gerechtigkeitsforderungen der NS-Verfolgten und der Integration<sup>6</sup> vieler Millionen NS-belasteter Menschen herzustellen. [...]

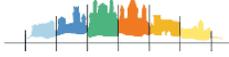
Die Gruppe der NS-Verfolgten war nicht nur von finanziellen Zwängen der Nachkriegszeit und variierender politischer Durchsetzungsfähigkeit, sondern auch von gesellschaftlichen Vorurteilen abhängig.

*aus: Constantin Goschler: Schuld und Schulden. Die Politik der Wiedergutmachung für NS-Verfolgte seit 1945, Göttingen 2008. Zitate gekürzt und verändert vom Verfasser.*

---

<sup>6</sup> Fremdwort für „Einbindung“





## Hausaufgabe/Vertiefung

### Deutsche Wiedergutmachungsleistungen nach 1945 – Lernanlass für den Umgang mit kolonialen Verbrechen?

Auch heute ist eine (u.a.) juristische Aufarbeitung der Vergangenheit vielerorts relevant. Lies dir dazu den verlinkten Zeitungsartikel aus dem Jahr 2022 durch.

#### Aufgaben

1. **Skizziere** kurz die Geschichte des Völkermords an den Herero und Nama zu Beginn des 20. Jahrhunderts.
2. **Erkläre** aktuelle Probleme, welche die Gruppen mit dem Prozess der Aufarbeitung, insbesondere in Bezug auf die Rolle Deutschlands, haben.
3. **Entwickle** aufbauend auf deinen Kenntnissen zu den deutschen Wiedergutmachungsverfahren nach 1945 Empfehlungen an die Bundesregierung zum weiteren Vorgehen in der Aufarbeitung des Völkermords an den Herero und Nama.

**M13:** Zeitungsartikel von Leonie March „Herero fordern Entschädigung“, veröffentlicht am 21. November 2022 via *deutschlandfunkkultur.de*

Link: <https://www.deutschlandfunkkultur.de/kolonialverbrechen-deutschland-herero-entschaedigung-100.html>

(letzte Konsultation am 26.02.2025).

Hinweis: Die Aufnahme des Artikels in Textform im vorliegenden Arrangement war aus rechtlichen Gründen leider nicht möglich. Wir empfehlen eine didaktische Reduktion.



## Erwartungshorizonte

### Vorbereitende Aufgabe

#### 1. Aufgabe:

- die Rückerstattung von Vermögenswerten
- die Entschädigung für verpasste Lebenschancen oder Schäden an Gesundheit, beruflichem Fortkommen und Freiheit
- die Aufhebung von Unrechtsurteilen
- bestimmte Sonderregelungen
- internationale Abkommen

#### 2. Aufgabe

- Viele Teile der deutschen Bevölkerung sahen sich nach 1945 selbst als „Opfer“ eines verlorenen Krieges.
- Viele Menschen mussten sich nach 1945 erst mühsam eine Existenz aufbauen oder hatten fast alles verloren. Ansprüche anderer Gruppen waren deswegen schwer nachzuvollziehen.
- Die gesellschaftliche und juristische Aufarbeitung der NS-Verbrechen als langer Prozess dauerte (und dauert) noch immer an.
- Kurz nach dem Krieg war eine Aufarbeitung der NS-Diktatur, insbesondere der Ideologisierung und Instrumentalisierung der Erziehung im Nationalsozialismus, noch nicht in der Breite vorangeschritten.

### Mögliches Tafelbild nach der Erarbeitung

#### Zu Fritz von Unruh:

#### 1. Aufgabe

- Er verlangte 150.000 DM für den Verlust seines Wohnsitzes, seiner Einrichtung, das Verbot seiner Aufführungen und des Verkaufes seiner Bücher.
- Außerdem eine Rente von 65.000 RM jährlich, rückwirkend ab 1933 für die Unfähigkeit seinen Beruf weiter auszuüben und eventuell neue Bücher oder Theaterstücke zu schreiben.

#### 2. Aufgabe

- Die Auslegung der Gesetzeslage erlaubte es nicht, die Entschädigungsansprüche zu billigen. Fritz von Unruh floh schon 1932 und die gegen ihn gerichteten Verfolgungsmaßnahmen waren ebenfalls vor 1933 erfolgt. Das Entschädigungsgesetz billigte aber nur Anträge, welche sich auf eine Verfolgung zwischen 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 bezogen. Es ist dabei irrelevant, dass er offensichtlich von der NSDAP verfolgt wurde.
- Da der Antrag des Autors moralisch gerechtfertigt war und er eine hohe öffentliche Reputation besaß, einigte man sich auf eine Vergleichslösung, also einen Kompromiss, der ihm ein zinsloses Darlehen von 10.000 DM, welches nicht zurückgezahlt werden musste, und eine monatliche Rente von 600 DM zusicherte.
- Die Anträge wurden 1953 und 1954 bewilligt, gestellt bereits 1950.



Zu Lina Ummenhofer:

### 1. Aufgabe

- Sie forderte Entschädigung für ihre gesundheitlichen Schäden, die sie im KZ erlitten hatte, in Form einer Rente.
- Sie wollte Entschädigung für die von ihr an den NS-Staat gezahlte sog. „Judenvermögensabgabe“ von 4200 RM.
- Sie verlangte Einrichtungsgegenstände, um aus dem Altersheim zu ihrem Sohn ziehen zu können.

### 2. Aufgabe

- 1947 wurde ihr eine monatliche Rente von 150 DM bewilligt, für ihre gesundheitlichen Schäden, weil sie diese glaubhaft belegen konnte.
- Eine Haftentschädigung erhielt sie nicht, da sie ihre KZ-Ausweispapiere und den Entlassungsbescheid nicht mehr nachweisen konnte.
- Von der sog. „Judenvermögensabgabe“ erhielt sie ein Fünftel zurück, wie gesetzlich vorgeschrieben. Dafür hatte sie die Bescheinigung über die Bezahlung der Abgabe eingereicht.
- Einrichtungsgegenstände erhielt sie nicht. Vielleicht, weil nach der zeitraubenden Bearbeitung des Antrages keine Notwendigkeit mehr bestand.

Nachbereitende Hausaufgabe/Vertiefung

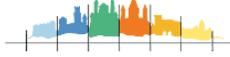
### 1. Aufgabe

- Die Herero und Nama lehnten sich zu Beginn des 20. Jahrhunderts gegen die Kolonialherrschaft des Deutschen Reiches auf. Dafür wurden sie von deutschen Kolonialherren vor Ort brutal verfolgt und systematisch ermordet, sogar „Konzentrationslager“ wurden errichtet. Anschließend wurde ihr Land von Deutschen in Besitz genommen.

### 2. Aufgabe

- Der Aufarbeitungsprozess kam erst rund 100 Jahre nach dem Völkermord in Gang, Herero und Nama sind in Namibia inzwischen eine ethnische Minderheit.
- Deutschland arbeitete ein Abkommen mit Namibia aus, welches 1,1 Mrd. Euro an Zahlungen über 30 Jahre vorsah. Aber die Herero und Nama selbst wurden nicht richtig einbezogen.
- Es wird befürchtet, dass das Geld nicht bei ihnen ankommt, sondern durch Korruption geraubt wird.
- Der Bundespräsident soll sich bei ihnen und nicht dem Parlament entschuldigen, weil die Regierung sie nicht richtig repräsentiert.
- Viele Nachkommen von Betroffenen leben nicht mehr dort, weil sie vertrieben wurden. Sie sind ausgeschlossen von den Entschädigungsleistungen.
- Die Würde der Menschen soll wiederhergestellt werden. Dies wird nicht mit einem Ausschluss von Verhandlungen geschehen.





### 3. Aufgabe (mögliche Ansätze)

- Die Verfolgtengruppen müssen in den Dialog einbezogen werden.
- Eine zu korrekte, bürokratische Form von Wiedergutmachung/Entschädigungsverfahren verliert die Opfer aus den Augen. Nicht noch einmal sollte man den Fehler machen, die Perspektive der Verfolgten zu übergehen.
- Viele Verfolgten(-gruppen), wie damals nach dem Zweiten Weltkrieg, bleiben von der Entschädigung ausgeschlossen. An sie sollte gedacht werden.
- Man sollte schnell handeln. Schon viel zu lange warten Angehörige auf eine Aufarbeitung. Bei der Wiedergutmachung verpasste man die Chance, den Betroffenen schnell zu helfen. Im Kontext des deutschen Völkermords an Herero und Nama ist es ebenfalls schon längst zu spät, aber aktuell wird die Zeitspanne weiter verlängert.

**Weiterführender Hinweis:** Zum Zusammenhang der Geschichte der Wiedergutmachung und einer kritischen Aufarbeitung des kolonialen Erbes siehe: Goschler, Constantin: „Diskurse und Praktiken der Wiedergutmachungs- und Entschädigungspolitik in Ost und West“, in: Homberg, Manuela; Homberg, Michael (Hrsg.): Deutungskämpfe – die „zweite Geschichte“ des Nationalsozialismus. Frankfurt/M. 2024, S. 92.





## Fachbasierte Verortung

Die Wiedergutmachung lässt sich wesentlich in fünf Aspekte gliedern. Erstens geht es um die Rückerstattung von geraubten oder entzogenen Vermögenswerten. Des Weiteren gibt es die Entschädigung für den Verlust von Freiheit oder Gesundheit, für Interventionen in Lebenschancen, insbesondere ins berufliche Fortkommen. Als Drittes sind die Sonderregelungen aufzuführen, welche zum Beispiel für Bedienstete des öffentlichen Dienstes gelten. Juristisch ist die Aufhebung von Unrechtsurteilen sowie die Aberkennung von Titeln und Graden von Bedeutung. Zuletzt sind die zwischenstaatlichen Abkommen auf internationaler Ebene zu nennen, so wie das Luxemburger Abkommen 1952.<sup>7</sup>

Im Folgenden soll auf die Entwicklung der Wiedergutmachungspolitik mit einem Fokus auf die amerikanische Zone eingegangen werden. Dort stellten die in Rheinland-Pfalz geborenen Fritz von Unruh und Lina Ummerhofer ihre Entschädigungsanträge. Dabei wird ein Schwerpunkt auf die gesetzlichen Regelungen der Entschädigungs- und Rückerstattungsverordnungen in der Zone gelegt, um das Verhalten der Behörden in einen Rahmen einordnen zu können. Unmittelbar nach Kriegsende ging es darum, Soforthilfe für die Gruppen ehemaliger NS-Verfolgter zu leisten.<sup>8</sup> Erste Hilfsmaßnahmen liefen schon Ende Juli 1945 an, und konzentrierten sich auf bedürftige oder kranke ehemalige (Zwangs-)Häftlinge.<sup>9</sup> Die Möglichkeiten der Wohlfahrt und Sozialfürsorge wurden genutzt.<sup>10</sup> Die Bedürftigen erhielten Kleider, Nahrung, einen Platz zum Wohnen oder kleine finanzielle Mittel. Anschließend gründeten die Länder zentrale Behörden für die Betreuung der NS-Verfolgten.<sup>11</sup> Es wurde sich von Seiten der Militärregierungen jedoch darum bemüht, die Fürsorgegaben durch Entschädigungs- oder Rückerstattungsansprüche zu ersetzen.<sup>12</sup>

Im April 1946 wurde der Stuttgarter Länderrat in der US-Zone mit der Ausarbeitung eines Rückerstattungsgesetzes und eines Entschädigungsgesetzes betraut.<sup>13</sup> Das Rückerstattungsgesetz sollte sich mit aus rassistisch, religiösen oder politischen Gründen entzogenem wiederauffindbarem Vermögen beschäftigen. Der von den Ländern ausgearbeitete Entwurf bezog sich allerdings nur auf Eigentum, welches staatlich entzogen worden war, und erfasste damit die vielen privaten Transaktionen nicht, die unter dem Begriff der „Arisierung“ von jüdischem Eigentum verstanden werden.<sup>14</sup> Aus diesem Grund wurde ein alternativer Entwurf von der Militärregierung erarbeitet, der dann in Stuttgart weiter beraten wurde.<sup>15</sup> Am 10. April 1947 reichte die US-Militärregierung ihren weitestgehend abgeschlossenen Entwurf in den Alliierten Kontrollrat ein.<sup>16</sup> Die Verhandlungen scheiterten jedoch an verschiedenen Differenzen, von denen eine die Frage nach internationalen Nachfolgeorganisationen für erbenloses jüdisches Eigentum war. Als keine Einigung mehr in Sicht war, verabschiedete die amerikanische Militärregierung am 10. November 1947 das Militärregierungsgesetz Nr. 59.<sup>17</sup> Dieses Gesetz regelte, dass wiederauffindbare Vermögensgegenstände an Personen, denen diese vom 30. Januar 1933 bis zum 08. Mai 1945 aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Weltanschauung oder politischen Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus entzogen worden waren, zurückerstattet werden mussten.<sup>18</sup> Seit dem 15. September 1935, dem Erlass der „Nürnberger Gesetze“, galt jedes Geschäftsverhältnis mit Jüdinnen und Juden als anfechtbar.<sup>19</sup>

<sup>7</sup> Vgl. Rath 2001, S. 230.

<sup>8</sup> Vgl. Goschler 2008, S. 68–69.

<sup>9</sup> Vgl. Hudemann 1987, S. 184.

<sup>10</sup> Vgl. Herbst 1989, S. 20.

<sup>11</sup> Vgl. Goschler 2008, S. 68–69.

<sup>12</sup> Vgl. Herbst 1989, S. 21.

<sup>13</sup> Vgl. Goschler 1992, S. 102.

<sup>14</sup> Vgl. ebd., S. 104–105.

<sup>15</sup> Vgl. ebd.

<sup>16</sup> Vgl. ebd., S. 115.

<sup>17</sup> Vgl. ebd., S. 125–126.

<sup>18</sup> Vgl. Godin 1950, S. 1.

<sup>19</sup> Vgl. Goschler 1992, S. 108.

Erbenloses Vermögen wurde einer ausländischen jüdischen Nachfolgeorganisation zugewiesen, in der amerikanischen Zone war das die *Jewish Restitution Successor Organization*.<sup>20</sup> Das Entschädigungsgesetz wurde im Gegensatz zum Rückerstattungsgesetz im Wesentlichen von deutschen Initiativen getragen.<sup>21</sup> Seit 1946 beriet der Stuttgarter Länderrat in der US-Zone über die Regelung. Ende Juli 1948 legte er einen Entwurf für ein Gesetz vor, welcher einstimmig angenommen wurde. Einige Einwände der Militärregierung wurden noch berücksichtigt, bevor das Gesetz im August 1949 rückwirkend für den 26. April 1949 verkündet wurde.<sup>22</sup> Das Gesetz sicherte rassisch, religiös und politisch Verfolgten einen Rechtsanspruch auf Entschädigung für Schäden an Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Vermögen und wirtschaftlichem Vorkommen zu.<sup>23</sup> Zum Kreis der Berechtigten gehörten deutsche Verfolgte sowie „displaced persons“, die am 1. Januar 1947 in der US-Zone gelebt hatten.<sup>24</sup> Für einen Tag KZ-Haft wurden allerdings nur 5 DM an Entschädigung gezahlt.<sup>25</sup> Die sehr knappen finanziellen Spielräume der Länder äußerten sich auch in einer Einteilung der Ansprüche von NS-Verfolgten in drei Gruppen, welche in unterschiedlichen Zeiträumen bearbeitet werden sollten.<sup>26</sup>

Nach der Gründung der Bundesrepublik stand die Bundesregierung unter Adenauer vor der Aufgabe, die verschiedenen Wiedergutmachungsregelungen in Deutschland zu vereinheitlichen. In den Haager Protokollen hatte man sich verpflichtet, nicht hinter die günstigste Entschädigungsregelung der Länder zurückzufallen, und dabei einem relativ detaillierten Kriterienkatalog zu folgen.<sup>27</sup> Dagegen war die Arbeit am Entwurf eines Entschädigungsgesetzes anfangs als nicht sehr dringlich wahrgenommen worden.<sup>28</sup> Als dann die Bedeutung der Regelung gewahrt wurde, musste das Gesetz mit sehr vielen Mängeln als Provisorium noch in der Legislaturperiode am 1. Oktober 1953 verabschiedet werden.<sup>29</sup> Umgehend wurde es in der nächsten Periode überarbeitet und am 29. Juni 1956 rückwirkend zum 1. Oktober 1953 in Kraft gesetzt.<sup>30</sup> Die Basis dieses Entwurfs war die US-zonale Regelung gewesen. Die zu entschädigende Person musste ihren Wohnsitz am 31. Dezember 1952 in der BRD gehabt haben oder eine Verbindung an das Reichsgebiet in den Grenzen von 1937 vorweisen können.<sup>31</sup> Die Rückerstattung orientierte sich abermals an den US-Entwürfen und wurde 1957 durch das Bundesrückerstattungsgesetz geregelt.<sup>32</sup>

Das Territorialitätsprinzip, welches eine Verbindung des Verfolgten und des Deutschen Reiches verlangte, schloss einen Großteil der Geschädigten, welche im Ausland lebten, von der Wiedergutmachung aus.<sup>33</sup> Ihre Ansprüche sollten durch Reparationen geregelt werden. Da diese aber bis zu einem Friedensvertrag aufgeschoben wurden, kam Hilfe, wenn überhaupt, viel zu spät, um die Kriegsfolgen zu erleichtern.<sup>34</sup> Ebenfalls (zunächst) nicht im Kreis der Berechtigten waren Randgruppen der Verfolgten wie Homosexuelle, sog. „Asoziale“, Zwangssterilisierte, Sinti:zze und Rom:nja, Euthanasieopfer oder Fahnenflüchtige.<sup>35</sup> Ihre Verfolgung wurde zuerst nicht als spezifisch nationalsozialistisch anerkannt. Verfolgungsbedingte Schäden sollten durch das Kriegsfolgengesetz abgedeckt werden. Dieser Vorgang war neben dem begrenzten finanziellen Spielraum auch den nachwirkenden Vorurteilen aus der NS-Zeit, sowie dem Rechtfertigungsdruck der politisch Verfolgten geschuldet.<sup>36</sup>

---

<sup>20</sup> Vgl. Herbst 1989, S. 20.

<sup>21</sup> Vgl. Goschler 1992, S. 133–134.

<sup>22</sup> Vgl. Herbst 1989, S. 21.

<sup>23</sup> Vgl. Goschler 1992, S. 136.

<sup>24</sup> Vgl. Goschler 2008, S. 88–89.

<sup>25</sup> Vgl. ebd., S. 89.

<sup>26</sup> Vgl. ebd., S. 91.

<sup>27</sup> Vgl. Herbst 1989, S. 25.

<sup>28</sup> Vgl. Goschler 2008, S. 183 und Goschler 1992, S. 286–287.

<sup>29</sup> Vgl. Goschler 2008, S. 190.

<sup>30</sup> Vgl. ebd., S. 201 und Herbst 1989, S. 26.

<sup>31</sup> Vgl. Herbst 1989, S. 26.

<sup>32</sup> Vgl. Goschler 2008, S. 209–210.

<sup>33</sup> Vgl. Herbst 1989, S. 26–27.

<sup>34</sup> Vgl. Goschler 2008, S. 201.

<sup>35</sup> Vgl. Goschler 1992, S. 134.

<sup>36</sup> Vgl. Goschler 2008, S. 88.

Das Stigma verhinderte es zum Beispiel für Homosexuelle oder Zwangssterilisierte, sich gesellschaftlich zu organisieren; homosexuelle Beziehungen waren sogar in der Bundesrepublik teilweise strafbar. Zusätzlich versuchten vor allem die politisch Verfolgten sich von den Kriminellen in den Lagern abzugrenzen, um ihre Rolle als Kämpfende gegen das NS-Regime hervorzuheben und die Wiedergutmachung zu rechtfertigen.<sup>37</sup>

Für die Praxis der Wiedergutmachung entscheidend war unter anderem die Stimmung im Land. In den 1950er Jahren wurden zunehmend Forderungen gestellt, die eine Beendigung des Sonderstatus der Verfolgten forderten. Dies resultierte in einem Spannungsverhältnis zwischen den Bemühungen um Gerechtigkeit für NS-Verfolgte einerseits und einer Reintegration ehemaliger NationalsozialistInnen in die Gesellschaft andererseits.<sup>38</sup> Das Gedenken für die NS-Verfolgten wurde zunehmend mit dem Gedenken an alle Kriegsoffer gleichgesetzt.<sup>39</sup> Die Wiedergutmachung wurde nicht zum Medium der moralischen Auseinandersetzung, sondern der bürokratischen Befriedigung materieller Ansprüche. Das intensive Erinnern an die NS-Verfolgung wurde durch ein Schweigen ersetzt, welche die Reintegration der bundesrepublikanischen Gesellschaft ermöglichen sollte.

Die Wiedergutmachungspraxis wurde vielfach kritisiert. Der größte Kritikpunkt war dabei häufig die Dauer der Verfahren. So kam es vor, dass erst die Kinder von Antragsstellenden die Leistungen erhielten. Diese waren oftmals gering, wobei manche Renten den Lebensstandard sichern konnten. Die Verfolgten mussten akribisch ihre Forderungen belegen, was durch die Kriegsfolgen oftmals nicht möglich war und, selbst wenn, die Gefahr einer Retraumatisierung barg. Der Kreis der Berechtigten war sehr eingeschränkt durch das Territorialitätsprinzip und den bewussten Ausschluss von Randgruppen. In vielen Verfahren entstand wieder eine Frontbildung zwischen Verfolgten und den „Deutschen“.

Trotzdem ist die Wiedergutmachung elementar wichtig gewesen für viele Verfolgte des NS-Regimes. Wo die Leistungen ankamen, ermöglichten sie den Aufbau eines neuen Lebens nach dem Krieg. Das erfahrene Unrecht konnte wenigstens für einen kleinen Teil in Ansätzen wiedergutmacht werden, auch wenn keine endgültige Wiedergutmachung existiert(e).

---

<sup>37</sup> Vgl. Goschler 1992, S. 135.

<sup>38</sup> Vgl. Goschler 2008, S. 129.

<sup>39</sup> Vgl. ebd., S. 130.



## Didaktisch-methodischer Kontext

Das Thema der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts lässt sich im Lehrplan des Landes Rheinland-Pfalz dem Themenfeld „Die Welt nach 1945 – Gesellschaft“<sup>40</sup> zuordnen. Vor allem die Leitfrage „Welche gesellschaftlichen Konflikte treten auf und wie versucht man sie zu lösen?“<sup>41</sup> lässt sich sehr gut mit der Wiedergutmachung verknüpfen. Traditionell werden in diesem Themenfeld eher andere Problemkomplexe behandelt, sichtbar an den vom Lehrplan vorgegebenen Inhalten. Dazu zählen gesellschaftliche Umbrüche der 1960er Jahre oder der Konflikt zwischen individueller Freiheit und staatlicher Sicherheit. Allerdings klingt in der ebenfalls aufgeführten Beschäftigung mit den unterschiedlichen Formen von Migration und Integration von z.B. Vertriebenen eine Art des gesellschaftlichen Umgangs mit den Auswirkungen des Zweiten Weltkriegs an. Der Komplex der Wiedergutmachung kann gut an diese Aspekte anknüpfen. Er lief nämlich nicht isoliert ab, sondern hatte vielfältige Auswirkungen auf gesellschaftliche Gruppen. Das zeigt allein schon das in der politischen Praxis etablierte „Kopplungsgeschäft“, bei dem immer parallel zur Verabschiedung eines Gesetzes zugunsten der NS-Verfolgten ein zweites für andere vom Krieg geschädigte Personen erlassen wurde. Die Beschäftigung mit diesem elementaren Konflikt der Nachkriegszeit um die Behandlung von NS-Verfolgten und seine Lösungsansätze in Form der Wiedergutmachung lassen sich somit im Lernplan begründen.

Die Thematisierung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts ist für SchülerInnen aus vielen Gründen sehr gewinnbringend. Besonders wichtig ist dabei die Orientierung im aktuellen Diskurs. Die unvorstellbare Grausamkeit der Shoa ist auf ewig mit Deutschland verknüpft. Die Erinnerung an diesen Zivilisationsbruch muss aufrechterhalten werden und wird in der heutigen Gesellschaft oft behandelt. Das Wissen um die Bemühungen Deutschlands, die Folgen des Krieges für ehemalige NS-Verfolgten zu lindern und, soweit möglich, erlittenes Unrecht aufzuarbeiten, ist deshalb unverzichtbar. Nur auf einer solchen Basis lässt sich ein reflektiertes und mündiges Urteil fällen.

Darüber hinaus gewährt die Praxis der Wiedergutmachung Einblick in die Strukturen der Nachkriegszeit. Die komplexen Wechselbeziehungen zwischen Politik, Wirtschaft und Gesellschaft können hier besonders gut veranschaulicht werden. Bei der Beurteilung der Wiedergutmachung sind sowohl wirtschaftliche Spielräume als auch gesellschaftliche Mentalitäten von Bedeutung. Die Behandlung der NS-Verfolgten verrät viel über die Art der „Vergangenheitsbewältigung“, die im bundesrepublikanischen Aufarbeitungsprozess vorherrschte.

Weiterhin fördert das Thema die Urteilsfähigkeit von SchülerInnen. Die Fragen zu Schuld, Verantwortung und Reue, mit denen sie sich beschäftigen, haben keine einfachen Lösungen. Sie zu beantworten erfordert eine auf persönlichen Werten fußende, ausgewogene Überlegung. Diese Urteilskompetenz dient zur eigenen Orientierung in der Lebenspraxis und ist Ziel eines auf ein reflektiertes Geschichtsbewusstsein ausgerichteten Unterrichts. Der direkte Bezug zu den Verfolgten durch die Wiedergutmachungsakten soll parallel dazu die Fähigkeit fördern, historische Perspektiven von Verfolgten nachvollziehen zu können und reflektierte Empathie zu entwickeln.

Zu Beginn der Einheit steht die vorbereitende Hausaufgabe. Da der Fokus der Unterrichtsstunde auf der regionalen Praxis der Wiedergutmachung liegt, sind Vorinformationen zur Gesetzgebung ausgelagert. Diese Vorentlastung ermöglicht einen Einstieg, der direkt auf die Situation der Antragstellenden eingeht. Den Einstieg stellt eine Karikatur dar. Nach einer Wirkungsbeschreibung soll gezielt nur anhand des Gesamteindrucks, des Aufbaus der Karikatur und ausgewählten Elementen das Bild der Wiedergutmachung herausgearbeitet werden. Auch ohne eine tiefe inhaltliche Analyse erlaubt es die Karikatur, Hypothesen über die Durchführung der Wiedergutmachung aufzustellen. Diese werden im Folgenden in der Erarbeitung quellenorientiert überprüft.

<sup>40</sup> Vgl. Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur Rheinland-Pfalz 2021, S. 123.

<sup>41</sup> Vgl. ebd.

Die ausgewählten Quellen sind Auszüge aus regionalen Wiedergutmachungsakten. Durch ihre geografische Nähe zu den Lernenden demonstrieren diese Akten die Auswirkungen des NS-Regimes auf alle Personen – sogar diejenigen in der Nähe der Heimatstadt. Außerdem ermöglichen Wiedergutmachungsakten einen Nachvollzug der historischen Perspektiven von NS-Verfolgten. Aus den Akten werden die Forderungen der NS-Verfolgten und die von der Behörde gewährten Leistungen herausgearbeitet. Die Akten sind dabei aufgrund der Fülle von Informationen und der juristischen Sprache teils massiv eingekürzt und sogar sprachlich verändert. Dieser extreme Eingriff in die historischen Dokumente ist aufgrund der sonst sehr schlechten Erschließbarkeit für SchülerInnen in der Sekundarstufe I getroffen worden. Selbst bei Verkürzung oder Umformulierung ist dabei aber keine Sinnänderung eingetreten. Nach dem gleichen Verfahren wurde auch bei der vorbereitenden Hausaufgabe und der Vertiefung gearbeitet.

Als Quellenmaterial wurden die Akten von Fritz von Unruh und Lina Ummenhofer ausgewählt. Abgesehen von ihren regionalen Bezügen ist in beiden Akten die Diskrepanz zwischen Forderungen und Leistungen der AntragsstellerInnen sehr deutlich. Die Hindernisse in der Praxis, wie die penible Beweispflicht oder der sehr enge gesetzliche Rahmen, werden deutlich. In beiden Fällen vergehen sehr lange Zeiträume, bis Anträge bewilligt werden. Die Akte von Unruh zeigt neben Ablehnung seiner kompletten Ansprüche allerdings eine gewisse Flexibilität und Bereitschaft der Wiedergutmachungsbehörde.

Im Anschluss an die Erarbeitung und Sicherung werden die Lernenden dazu aufgefordert, sich ein eigenständiges Urteil über die Wiedergutmachungspraxis anhand der Erfahrungen der beiden Verfolgtenbiografien zu bilden. Der Kontrast zwischen den Forderungen und den gewährten Leistungen, der in den Akten dokumentiert wird, erlaubt dabei hoffentlich eine breite Beteiligung der Klasse. Die zu Beginn der Stunde aufgestellten Hypothesen werden verglichen mit den nach der Quellenarbeit vorliegenden Meinungen der SchülerInnen.

Das geformte Urteil ist allerdings auf die beiden regionalen Fälle begrenzt. Um einen größeren Orientierungsrahmen zu ermöglichen, werden in der Vertiefung Sachurteile von Historikern vorgestellt, die sowohl positive oder moderierende als auch negative Aspekte aufgreifen. Daran orientierend kann das Urteil nochmals angepasst werden.

Die Hausaufgabe fordert die SchülerInnen auf, die gesamte Einheit Revue passieren zu lassen und das Gelernte auf die Gegenwart zu übertragen. Anhand eines Zeitungsartikels wird auf die Diskussion um die Entschädigung für den deutschen Völkermord an Herero und Nama eingegangen. Ziel soll es dabei sein, den Hintergrund kurz zu erschließen und Streitpunkte im Prozess der Aufarbeitung auszumachen. Aufbauend auf dem Gelernten werden Empfehlungen für den weiteren Prozess entwickelt.



Unterrichtsschritt	Unterrichtsinhalt	Unterrichtsform/Methode	Medien
Einstieg	Beschreibung und Deutung der Karikatur „Mensch ärgere Dich nicht über die Wiedergutmachung“ → Entwicklung von Hypothesen über die Wahrnehmung bzw. Darstellung der Praxis der Wiedergutmachung	gUG	Beamer-Folie 1
Erarbeitung	Überprüfung der Hypothesen anhand der Wiedergutmachungsakten zweier regionaler Fallbeispiele, dem Schriftsteller Fritz von Unruh und Lina Ummerhofer.	EA, PA	ABs Fritz von Unruh Lina Ummerhofer
Sicherung	Schülerpräsentation der Ergebnisse am Beamer.	SPräs	Beamer-Folie 2
Diskussion	Eigenständige Bewertung der Entschädigungspraxis der beiden Fälle in der offenen Diskussion.	UG	
Vertiefung	Evaluation des eigenen Urteils anhand von Sachaussagen von Historikern, welche eine Loslösung von den regionalen Fallbeispielen erlauben.	UG	Beamer-Folie 3
Hausaufgabe	Aktualitätsbezug mit dem Prozess der deutschen Aufarbeitung des Völkermords an Herero und Nama.	EA	AB Hausaufgabe



## Scaffolding-Angebot

### Fritz von Unruh – eine Kurzbiografie (Studentischer Autor: Felix Maskow)

Der expressionistische Dramatiker, pazifistische Romancier und Maler Fritz Wilhelm Ernst von Unruh wurde 1885 in Koblenz geboren; er entstammte einer schlesischen Uradelsfamilie mit militärischer Tradition. Von 1897 bis 1906 besuchte er die Kadettenschule in Plön; sein Mitschüler war dort u. a. Kronprinz August Wilhelm. 1905/06 trat er in das Kaiser-Franz-Garde-Grenadierregiment Nr. 2 zu Berlin als Leutnant ein, ab 1911 tat er im kaiserlichen Schlossgarderegiment Dienst. Durch seine Freundschaft zum Kronprinzen traf der „Dichter-Offizier“ Unruh 1910 schließlich auf den einflussreichen Theaterdirektor Max Reinhardt, der 1911 sein den Offiziersberuf nationalistisch-militaristisch verklärendes Drama „Offiziere“ mit großem Erfolg uraufführte. Mit Beginn des Ersten Weltkrieges 1914 meldete sich Unruh freiwillig zum Kriegsdienst und wurde an der französischen Front eingesetzt, wo er 1916 den Stellungskrieg bei Verdun unmittelbar miterlebte und verwundet wurde. Seine ursprünglich im Auftrag der Obersten Heeresleitung entstandene Erzählung „Opfergang“ von 1916 fiel aufgrund der allzu realistischen Darstellungen der Gräueltaten des Krieges schließlich der Zensur zum Opfer und brachte Unruh ein Kriegsgerichtsverfahren ein. Im Zuge der poetisch-literarischen Verarbeitung seiner Kriegserlebnisse avancierte Unruh zunehmend zu einem scharfen Kriegskritiker.

Nach seinem erneuten Abschied aus dem Militär nach Kriegsende 1919 stieg Fritz von Unruh zu einem der bedeutendsten Dramatiker der Weimarer Republik auf – so entstand in dieser Zeit sein kriegskritisches Hauptwerk mit der Dramen-Trilogie „Ein Geschlecht“ (1917/18), „Platz“ (1920) und „Dietrich“ (vollendet erst 1957) –, der zudem öffentlich als Redner, politischer Aktivist und Friedensmahnern auftrat: So soll er 1931 einer der Initiatoren der u. a. von der SPD, dem Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold und den Freien Gewerkschaften getragenen „Eisernen Front“ gewesen sein, einem Zusammenschluss gegen die 1931 gegründete „Harzburger Front“ aus NSDAP, Stahlhelm und DNVP. Anlässlich ihrer Gründung hielt Unruh 1932 im Berliner Sportpalast vor 20.000 Zuhörenden eine Rede gegen die Nationalsozialisten, welche in der Folge begannen, gegen ihn zu agitieren: So kam es 1932 bei der Uraufführung seiner Komödie „Zero“ zu von den Nationalsozialisten verursachten Unruhen. Im selben Jahr beantragten die mittlerweile den Frankfurter Stadtrat dominierenden NSDAP-Stadträte die Aufhebung eines dem Dichter seitens der Stadt 1924 eingeräumten lebenslangen Wohnrechts im Frankfurter Rententurm sowie die Absetzung von „Zero“, wobei letzterem stattgegeben wurde und Unruh freiwillig seine Wohnung kündigte, welche indes, bevor er sie räumen konnte, von der SA geplündert wurde. Unruh emigrierte daraufhin 1932 zunächst nach Italien, obwohl er zu diesem Zeitpunkt noch nicht zu den entschiedensten Gegnern des aufkommenden Nationalsozialismus gehörte: Er pflegte auch nach der „Machtergreifung“ 1933 eine Freundschaft mit dem NS-Generalkonsul in Genua und war Mitunterzeichner einer Loyalitätserklärung der Preußischen Akademie der Künste – er unterschrieb am 24. April 1933 – zugunsten der neuen, nationalsozialistischen Regierung, wohl um sich eine Deutschland-Rückkehr vorerst offenzuhalten, wie Hans-Albert Walter in seiner



**Ansprache Fritz von Unruhs auf der Gründungskundgebung der „Eisernen Front“ im Berliner Sportpalast im Januar 1932**

(Bild: Wikimedia Commons; Bundesarchiv, Bild 102-12981/CC-BY-SA 3.0).

Veröffentlichung von 2017 ausführt. Entgegen der späteren Selbstdarstellung sei er, wie Karola Schulz in ihrer Veröffentlichung von 1995 betont, nicht freiwillig aus der Akademie ausgetreten.

Dennoch wurde Unruh am 5. Mai 1933 aus ihr ausgeschlossen; unter den fünf Tage später auf dem Berliner Opernplatz durch die Nationalsozialisten verbrannten Büchern befanden sich wohl auch einige seiner Werke. 1935 siedelte Unruh nach Frankreich über (woraufhin nach seinem Wegzug sein italienisches Anwesen von „Braun- und Schwarzhemden“ verwüstet und ausgeraubt wurde), wo er 1939 die Schauspielerin Friederike Schaffer heiratete und im selben Jahr von den Nationalsozialisten aus Deutschland ausgebürgert wurde. Auch im Exil betätigte sich Fritz von Unruh als Redner gegen den Nationalsozialismus: So hielt er 1936 in Basel seine Rede „Europa erwache“ vor 7000 Zuhörenden.

Nach einer kurzzeitigen Internierungshaft im französischen Lager Libourne zu Beginn des Zweiten Weltkriegs gelang Unruh 1940 die Flucht vor der Gestapo nach Spanien, von wo aus er letztlich gemeinsam mit seiner Frau nach New York City in die USA – nach Ausstellung eines laut Berichten

Unruhs von Roosevelt angeordneten „Emergency-Visas“ und unter Vermittlung Albert Einsteins sowie Thomas Manns, welche als Bürgen für ihn auftraten – flüchtete. In seinem US-amerikanischen Exil hielt Unruh zahlreiche Reden gegen das NS-Regime, etwa 1941 eine Radiorede gegen Hitler sowie seine Rede „Das andere Deutschland“ im Hunter-College von Shuster in Gegenwart des US-Präsidenten Franklin D. Roosevelt. 1947 veröffentlichte er zudem seinen Anti-Hitler-Roman „The End is not yet“ (dt. „Der nie verlor“). Bei seinem Deutschland-Aufenthalt im Jahr 1948 hielt Unruh zudem seine berühmte, mit der NS-Herrschaft abrechnenden Friedensrede „An die Deutschen“ in der Frankfurter Paulskirche am 18. Mai 1948 anlässlich des 100. Jahrestages der ersten Deutschen Nationalversammlung. Nach zwei gescheiterten Versuchen einer Deutschland-Rückkehr 1948 und von 1952 bis 1955 (er verließ die BRD wieder aus Protest gegen die deutsche Wiederbewaffnung 1954) wohnte Unruh, seit 1952 US-amerikanischer Staatsbürger – im selben Jahr hatte er zusammen mit Albert Schweitzer den One-World-Preis erhalten und war sogar für den Friedensnobelpreis vorgeschlagen worden – schließlich in einem Haus in Atlantic City, gekauft mithilfe von Entschädigungszahlungen, die er bereits 1950 bei der Stadt Wiesbaden beantragt und schließlich 1960, durch Unterstützung des hessischen Ministerpräsidenten Georg August Zinn, bewilligt bekommen hatte (im Frühjahr 1961 hatte ihm zudem das Bundesamt für äußere Restitution eine Entschädigungszahlung gewährt). Nach der Zerstörung seines Anwesens durch einen Hurricane 1962 kehrte Unruh endgültig in die BRD zurück und ließ sich gemeinsam mit seiner Frau auf dem Familienhof Oranien im rheinland-pfälzischen Diez nieder.

In der BRD fühlte Unruh sich allerdings literarisch missachtet und in einem „KZ des Verschweigens“ befindlich, da er dort vielen als „linksverdächtig“ galt und seine Rückkehr in den bundesdeutschen Literatur- und Theaterbetrieb missglückte. Zudem befand sich Fritz von Unruh in andauernden Auseinandersetzungen mit den bundesdeutschen Behörden über die Anerkennung seines Exils, eine finanzielle „Wiedergutmachung“ sowie seine Wiedereinbürgerung. Nichtsdestotrotz erhielt er vom Land Hessen eine monatliche Ehrenpension und wurde in der BRD mit zahlreichen Ehrungen und Preisen bedacht. Fritz von Unruh verstarb schließlich im Jahr 1970 im Alter von 85 Jahren in Diez – bis zu seinem Tod war er ein steter Kritiker der aus seiner Sicht nur unzureichend stattgefundenen Entnazifizierung in Deutschland gewesen. Ab 1970 erschien posthum eine Gesamtausgabe von Unruhs literarischem Werk; zu Fritz von Unruhs 100. Geburtstag im Jahr 1985 wurde am Frankfurter Rententurm überdies eine Gedenktafel angebracht, die auf seine ehemalige Frankfurter Wohnung hinweist und an ihn erinnert. Der umfassende Nachlass des Dichters befindet sich heute als Depositum im Deutschen Literaturarchiv in Marbach.

Im Jahr 2020 initiierte die Rheinische Landesbibliothek bzw. das Landesbibliothekszentrum Rheinland-Pfalz überdies zum 50. Todestag Fritz von Unruhs eine digitale Ausstellung zu Biografie, Werk und Rezeption des Dichters (einsehbar unter: URL: <https://lbz.rlp.de/de/ueber-uns/publikationen/virtuelle-ausstellungskataloge/unruh/>).



## Weiterführende Literatur

Fachportal des Landesbildungsservers Baden-Württemberg: Rückerstattung und Wiedergutmachung am Beispiel Mannheims. URL: <https://www.schule-bw.de/faecher-und-schularten/gesellschaftswissenschaftliche-und-philosophische-faecher/geschichte/unterrichtsmaterialien/sekundarstufe-ii/dnach1945/wiedergutmachung> (Aufruf am 01.03.2024).

Godin, Hans Freiherr von/ Godin, Reinhard Freiherr von (Kommentar): Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände in der amerikanischen und britischen Besatzungszone und in Berlin. Gesetze der Militärregierungen mit der Verordnung für Berlin. Berlin 21950 (Guttentagsche Sammlung deutscher Gesetze, Bd. 232).

Goschler, Constantin: „Diskurse und Praktiken der Wiedergutmachungs- und Entschädigungspolitik in Ost und West“, in: Homberg, Manuela; Homberg, Michael (Hrsg.): Deutungskämpfe – die „zweite Geschichte“ des Nationalsozialismus. Frankfurt am Main 2024, S. 79-97.

Goschler, Constantin: Schuld und Schulden. Die Politik der Wiedergutmachung für NS-Verfolgte seit 1945. Göttingen 2008.

Goschler, Constantin: Wiedergutmachung. Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus (1945–1954). München 1992.

Hockerts, Hans G.: Wiedergutmachung in Deutschland 1945-1990. Ein Überblick. URL: <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/162883/wiedergutmachung-in-deutschland-1945-1990-ein-ueberblick/> (Aufruf am 01.03.2024).

Herbst, Ludolf: Einleitung, in: Herbst, Ludolf/ Goschler, Constantin (Hrsg.): Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, München 1989 (= Schriftenreihe der Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, Sondernummer), S. 7–32.

Hudemann, Rainer: Anfänge der Wiedergutmachung. Französische Besatzungszone 1945–1950, in: GG 13 (1987), S. 181–216.

Lübbe, Hermann: Der Nationalsozialismus im politischen Bewußtsein der Gegenwart, in: Martin Broszat u.a. (Hrsg.): Deutschlands Weg in die Diktatur. Internationale Konferenz zur nationalsozialistischen Machtübernahme. Berlin 1983, S. 329–349.

„Mensch ärgere Dich nicht über die Wiedergutmachung!“, in: Jüdische Illustrierte, Nr. 10, Juni 1951.

March, Leonie (u.a.): Herero fordern Entschädigung. In: Deutschlandfunkkultur, 21.11.2022. URL: <https://www.deutschlandfunkkultur.de/kolonialverbrechen-deutschland-herero-entschaedigung-100.html> (Aufruf am 09.03.2024).

Rath, Jochen: Einführung, in: Rath, Jochen/Rummel, Walter (Hrsg.): „Dem Reich verfallen“ – „den Berechtigten zurückzuerstatten“. Enteignung und Rückerstattung jüdischen Vermögens im Gebiet des heutigen Rheinland-Pfalz 1938–1953. Koblenz 2001 (Veröffentlichungen des Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz, Bd. 96), S. 227–234.

Winstel, Tobias: Verhandelte Gerechtigkeit. Rückerstattung und Entschädigung für jüdische NS-Opfer in Bayern und Westdeutschland. München 2006.